

## Beschlussvorlage

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
07.11.2024	41.4 Zuwanderung und Integration	179/17AS41B_D6/259-24

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreisausschuss	13.11.2024	Empfehlungsbeschluss
Sozialausschuss	04.12.2024	Empfehlungsbeschluss
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss	12.12.2024	Empfehlungsbeschluss
Kreistag	16.12.2024	Beschluss

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO

### Anlage(n):

1. Entwurf 2. Änderungssatzung zur Gebührenerhebung für die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen sowie weiteren Nutzern in Gemeinschaftsunterkünften
2. Gebührenkalkulation mit Erläuterungen für die Unterbringung von geflüchteten Personen in Einrichtungen des Lahn-Dill-Kreises

### **Betreff:**

**2. Änderung der Gebührensatzung für die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz**

### **1 BESCHLUSS**

Der Kreistag beschließt die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen sowie weiteren Nutzern in Unterkünften des Lahn-Dill-Kreises vom 22.02.2021 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.09.2022 gemäß **Anlage 1**.

### **2 ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN**

#### **2.1 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag:**

Verzicht auf Erhöhung der derzeitigen Gebühren für die Unterbringung.

Bei Verzicht auf eine Erhöhung der Gebührensatzung wäre gemäß der derzeitigen Gebührensatzung weiterhin eine Gebühr in Höhe von 360 € pro untergebrachte Person und Monat abrechenbar. Die anliegende Kalkulation zeigt, dass dieser Gebührensatz nicht mehr auskömmlich ist.

## **2.2 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:**

Die abrechenbaren Gebühren entsprechen nicht den tatsächlichen Kosten der Unterbringung. Nach der aktuellen Kalkulation ist zur Kostendeckung ein Gebührensatz von 600 € pro Person und Monat erforderlich.

Mit Stand vom 31.10.2024 sind derzeit 2.926 Personen in Gemeinschaftsunterkünften und sonstigen Wohnungen des Lahn-Dill-Kreises untergebracht, wobei durchschnittlich 50 % der Nutzer unter den Geltungsbereich der Gebührensatzung fallen. Etwa 90 % der Gebührenschuldner erhält auf die Gebühr Erstattungen nach SGB II und SGB XII.

Bei einer Deckungslücke von 240 € pro Person und Monat würde bei dem unter die Gebührensatzung fallenden Personenkreis ein Jahresfehlbetrag von 4.320.000 € entstehen.

## **2.3 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen:**

keine

## **2.4 Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen:**

keine

## **2.5 Befristung der Regelung/en:**

Die Satzungsänderung gilt ab 01.01.2025 unbefristet. Der Kalkulationszeitraum umfasst das Jahr 2025, im Jahr 2025 erfolgt eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Gebühren.

## **2.6 Auswirkungen auf die demographische Entwicklung im Lahn-Dill-Kreis:**

keine

## **2.7 Gibt es unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Alternative, die energie-, ressourceneffizienter oder klimafreundlicher ist?**

keine

# **3 BEGRÜNDUNG**

## **3.1. Ausgangslage**

Der Lahn-Dill-Kreis ist gemäß § 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (LAG) verpflichtet, Flüchtlinge und andere ausländische Personen aufzunehmen und unterzubringen. Die Unterbringung erfolgt in Gemeinschaftsunterkünften und sonstigen Wohnungen, die der Lahn-Dill-Kreis anmietet. Gemäß § 4 Abs. 1 LAG ist der Lahn-Dill-Kreis ermächtigt, von einem bestimmten Nutzerkreis Gebühren für die Unterbringung zu erheben.

Der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises hat am 22.02.2021 eine Gebührensatzung für die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen sowie weiteren Nutzern in Unterkünften des Lahn-Dill-Kreises mit einem Gebührensatz von 313 € pro Person und Monat beschlossen.

Im Jahr 2022 erfolgte eine Überprüfung der Gebühren. Mit der 1. Änderungssatzung vom 20.09.2022 beschloss der Kreistag eine Anpassung der Gebühr auf 360 € pro Person und Monat.

Gebührensuldner ist jede Person, die in einer Unterkunft des Lahn-Dill-Kreises untergebracht ist oder noch wohnt, soweit sie keine Sachleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält.

### **3.2. Gebührenkalkulation**

Der aktuellen Gebührenkalkulation ist zu entnehmen, dass der aktuelle Gebührensatz von 360 € nicht ausreichend ist, um die tatsächlichen Kosten zu decken.

Zur Kostendeckung ist ein Betrag von 600 € pro Person und Monat erforderlich.

Die rechnerische Gebührenkalkulation mit ausführlichen Erläuterungen ergibt sich aus der **Anlage 2**.

Kalkulationsgrundlage sind die unter Fortschreibung der Ist-Daten des Jahres 2024 und aus den im Jahr 2025 geltenden Verträge ermittelten Kosten für das Jahr 2025. Der Kalkulationszeitraum umfasst das Jahr 2025.

Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind die ansatzfähigen Kosten der Unterkünfte (Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung der Gemeinschaftsunterkünfte und sonstigen Wohnungen sowie Personal- und Sachkosten) bezogen auf alle belegbaren Betten.

Die Ermittlung der Gebühr erfolgt weiterhin pro Person und für alle Unterkünfte einheitlich, da die untergebrachten Personen keinen Einfluss auf die Zuweisung in eine bestimmte Unterkunft haben. Die Entscheidung über den Ort der Unterbringung obliegt dem Lahn-Dill-Kreis, wobei aus Nutzersicht alle Personen eine vergleichbare Leistung erhalten.

Abgerechnet werden Gebühren für die Personen, die durch den Lahn-Dill-Kreis in Gemeinschaftsunterkünften oder sonstigem Wohnraum untergebracht wurden und bei anderen Sozialleistungsträgern Leistungen erhalten bzw. die erwerbstätig sind. Nicht abgerechnet werden Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und für die der Lahn-Dill-Kreis die Unterbringung als Sachleistung gewährt. Für diese Personen hat der Lahn-Dill-Kreis einen Anspruch auf Pauschalzahlungen durch das Land Hessen nach dem LAG.

Nicht in den gebührenrelevanten Aufwand einbezogen sind die Kosten der sozialpädagogischen Betreuung, die nicht unterkunftsbezogen sind, und die Kosten der durch die erforderlichen Zugangskontrollen bei sehr großen Gemeinschaftsunterkünften anfallenden Kosten der Dienstleistung von Sicherheitsunternehmen. Insoweit ist die Möglichkeit deren Einbeziehung rechtlich noch nicht ausreichend geklärt und die Rechtmäßigkeit der Gebührensatzung soll damit nicht belastet werden.

### **3.3. Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Da die Gebührenanpassung zur Kostendeckung erforderlich ist, wird empfohlen, den vorgeschlagenen Beschluss zu fassen.

gez.: Stephan Aurand  
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter